

Protokoll-Auszüge des Kantons Basel-Stadt

20. Januar 1894 – 10. Februar 1894

Änderung Polizeistrafgesetz, § 129 Radfahren

Regierungsrat, Sitzung vom 20. Januar 1894

Polizeistrafgesetz §. 129; Radfahren in der Stadt.

Polizeidepartement berichtet in Folge Auftrags vom 11. März und 6. Mai 1893 über die Petitionen der Radfahrer betreffend den Verkehr derselben in den Strassen der Stadt und legt den Entwurf einer bezüglichen Verordnung und eines Grossratsbeschlusses betreffend Abänderung von §. 129 des Polizeistrafgesetzes vor:

1. Ist dem Grossen Rat der vorgelegte Beschluss betr. Änderung von §. 129 des Polizeistrafgesetzes zur Annahme zu empfehlen. Die Kanzlei wird mit Ausarbeitung eines Ratschlags beauftragt.
2. Im übrigen wird der Bericht zur Kanzlei gelegt.

Quelle: Staatsarchiv Basel-Stadt, Protokolle: [Regierungsrat 264](#) (Seite 55)

Grosser Rat, Sitzung vom 25. Januar 1894

Ausserordentliche Sitzung / Polizeistrafgesetz §. 129. Radfahren.

Der Regierungsrat legt folgenden Ratschlag und Beschlusentwurf betreffend Änderung von §. 129 des Polizeistrafgesetzes vor:

Die Basler Radfahrervereine richteten am 31. Dezember 1892 eine Petition an den Grossen Rat, worin sie das Begehren stellten, es möchte ihnen der freie Verkehr in allen fahrbaren Strassen der Stadt mit Ausnahme des I Bezirkes gestattet werden.

Auf Antrag der Petitionskommission wies der Grosse Rat am 9. März 1893 diese Petition an den Regierungsrat zur Behandlung und Beschlussnahme in der Meinung, dass der Grosse Rat als solcher in dieser Angelegenheit keine Beschlüsse zu fassen habe.

Nach Prüfung der Sache beehren wir uns jedoch an Sie zu gelangen und Ihnen die Änderung von §. 129 des Polizeistrafgesetzes zu empfehlen. Dieses Gesetz enthält an genannter Stelle nur eine dürftige Bestimmung über den Radfahrverkehr, welche in keiner Weise mehr für die jetzigen Verhältnisse ausreicht, sodass Zuwiderhandlungen, Verzeigungen und Konflikte sehr häufig sind.

Das Polizeistrafgesetz bedroht denjenigen mit Strafe, welcher in der inneren Stadt oder den Anlagen mit Velocipeden fährt. Die Radfahrer verlangen eine Aufhebung dieses Verbotes und Gleichstellung der Fahrräder mit den anderen Fuhrwerken insoweit, als ihnen nur das Befahren der Strassen des I Bezirkes untersagt sein solle. Wir müssen unsrerseits anerkennen, dass dieses Begehren ein begründetes sei und eine entsprechende Änderung des Gesetzes sich empfehle. Wir schlagen vor, diese Änderung in der Weise vorzunehmen, dass das ausdrückliche Verbot aus dem Gesetze entfernt und statt dessen ein Hinweis auf die zu erlassenden Verordnungen und polizeilichen Vorschriften über das Radfahren aufgenommen würde. Wir glauben, dass auf diesem Wege dem zweifellos bestehenden Bedürfnisse am besten entsprochen und dabei doch die im Interesse des allgemeinen Verkehrs notwendige Beschränkung und Regelung gegeben werden könnte, und bemerken, dass der Entwurf einer Verordnung über das Radfahren zur Zeit unserer Beratung unterliegt: Diese Verordnung könnte auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens Ihres eventuellen Beschlusses in Wirksamkeit gesetzt werden.

Wir beantragen demzufolge, Sie wollen beschliessen:

Der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates beschliesst: §. 129 des Polizeistrafgesetzes vom 23 September 1872 erhält folgende Fassung:

Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken, in schwereren Fällen oder bei Wiederholungen mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer, namentlich in Ortschaften, unvorsichtig oder zu schnellfährt oder reitet, oder in denselben den Verkehr durch Einfahren oder Zureiten von Pferden stört, oder den Verordnungen und polizeilichen Vorschriften über das Radfahren zuwiderhandelt, oder auf hölzernen oder nicht haussierten eisernen Brücken anders als im Schritt fährt oder reitet;

2. u.s.w. (wie bisher).

://: Wird dieser Ratschlag zur Kanzlei gelegt.

Quelle: Staatsarchiv Basel-Stadt, Protokolle: [Grosser Rat 42](#) (Seiten 25 - 26)

Grosser Rat, Sitzung vom 8. Februar 1894

Polizeistrafgesetz §. 129, Radfahren.

Wird der am 25. Januar (Po. 10) zur Kanzlei gelegte Beschlussentwurf betreffend Abänderung von §. 129 des Polizeistrafgesetzes in Beratung gezogen:

Referent, Herr Regierungsrat Dr. Isaak Iselin beantragt Annahme.

Ein Gegenantrag wird nicht gestellt.

://: Abstimmung: Mit grossem Mehr wird die Vorlage angenommen.

Quelle: Staatsarchiv Basel-Stadt, Protokolle: [Grosser Rat 42](#) (Seite 51)

Regierungsrat, Sitzung vom 10. Februar 1894

Grossratsbeschlüsse: Polizeistrafgesetz §. 129, Radfahren.

Der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats beschliesst:

§. 129 des Polizeistrafgesetzes vom 23. September 1872 erhält folgende Fassung:

Mit Geldbusse bis zu dreissig Franken, in schwereren Fällen oder bei Wiederholungen mit Geldbusse bis zu fünfzig Franker oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. Wer, namentlich in Ortschaften, unvorsichtig oder zu schnell fährt oder reitet, oder in denselben den Verkehr durch Einfahren oder Zureiten von Pferden stört oder den Verordnungen und polizeilichen Vorschriften über das Radfahren zuwiderhandelt, oder auf hölzernen oder nicht haussierten eisernen Brücken anders als im Schritt fährt oder reitet.
2. usw. wie bisher.

Quelle: Staatsarchiv Basel-Stadt, Protokolle: [Regierungsrat 264](#) (Seite 102)

Kommentare

Kommentare und Zusammenhänge zu jedem Protokoll-Auszug finden Sie, chronologisch geordnet, in der [Geschichte der Schweizer Fahrradkennzeichen](#).